BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 5. Februar 1980

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

(80/163/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, die im Rahmen des Beschlusses 76/570/EGKS (1) anwendbaren Bestimmungen über den 1. März 1980 hinaus beizubehalten,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 6 des Beschlusses 76/570/EGKS erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Dieser Beschluß gilt bis zum 31. Dezember 1980."

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1980.

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 99.